

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/6337**

Alle Abg

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Die Ministerin**



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Ursula Heinen-Esser  
18.01.2022  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen III-7  
bei Antwort bitte angeben

Dr. Krüsemann  
Telefon: 0211 4566-821  
Telefax: 0211 4566-947  
ellen.kruesemann@mulnv.nrw.  
de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

**Entwurf einer Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von  
den Schutzvorschriften für den Wolf  
(Wolfsverordnung Nordrhein-Westfalen - WolfsVO NRW)**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz den Entwurf einer „Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Wolf (Wolfsverordnung Nordrhein-Westfalen - WolfsVO NRW)“ parallel zur Einleitung der Verbändeanhörung.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße



**Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den  
Wolf  
(Wolfsverordnung Nordrhein-Westfalen - WolfsVO NRW)**

**Vom X. Monat 2022**

Auf Grund des § 45 Absatz 7 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), verordnet die Landesregierung:

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Verscheuchen: das Vertreiben eines Wolfes (*Canis lupus*), insbesondere durch Lärm oder Werfen mit Gegenständen, ohne diesen zu verletzen oder ihm nachzustellen,
2. Vergrämung: das nicht zu länger anhaltenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führende Einwirken auf einen Wolf, um ihn dauerhaft von der Annäherung an Menschen, von Menschen genutzte Gebäude, Weidetiere oder Gehegewild abzuhalten,
3. Entnahme: die zielgerichtete Tötung eines Wolfes,
4. Besenderung: das Anlegen eines Senders an einen Wolf einschließlich des vorbereitenden Nachstellens, Fangens und Immobilisierens mittels Betäubung durch Teleinjektionsgeräte,
5. Gehegewild: in Gehegen gehaltene wilde Paarhufer,
6. Weidetier: für die Fleisch-, Milch- oder Wollerzeugung, die Landschaftspflege, die Zucht oder für Freizeitaktivitäten auf Freiflächen gehaltene Schwielensohler, Huftiere, Laufvögel,
7. Tierhalterin oder Tierhalter: eine ein Tier oder mehrere Tiere betreuende Person.

**§ 2**

**Verscheuchen eines Wolfes**

Das Verscheuchen eines Wolfes, der sich Menschen, Weidetieren oder Gehegewild annähert oder sich innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder in deren unmittelbarer Nähe oder in unmittelbarer Nähe zu von Menschen genutzten Gebäuden aufhält, unterliegt nicht den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

**§ 3**

**Vergrämung eines Wolfes mit unerwünschtem Verhalten**

- (1) Die Vergrämung eines Wolfes, der ein für den Menschen unerwünschtes Verhalten im Sinne des Absatzes 2 zeigt, durch eine im Sinne des § 7 geeignete Person ist nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes im Interesse der Gesundheit des Menschen nach Maßgabe dieser Verordnung zugelassen.
- (2) Ein unerwünschtes Verhalten liegt vor, wenn sich ein Wolf mehrfach
  1. einem Menschen, der sich weder in einem Fahrzeug noch auf einem Hochsitz aufhält,

- auf eine Entfernung von unter 30 Metern nähert oder diesen in einer Entfernung von unter 30 Metern duldet,
2. in einer Entfernung von unter 30 Metern zu von Menschen genutzten Gebäuden aufhält oder
  3. innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen aufhält und sich nicht verscheuchen lässt.
- (3) Zum Schutz von Weidetieren oder Gehegewild ist es abweichend von Absatz 1 der Tierhalterin oder dem Tierhalter gestattet, einen Wolf, der sich nicht verscheuchen lässt, zu vergrämen.
- (4) Eine erfolgte Vergrämung ist der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde durch die vergrämende Person unter Angabe der Anzahl der vergrämenen Wölfe sowie des genauen Ortes und Datums der Vergrämung und der angewandten Methode zu melden.

#### **§ 4**

##### **Entnahme eines Wolfes im Interesse der Gesundheit des Menschen**

- (1) Ein Ausnahmegrund im Interesse der Gesundheit des Menschen im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt vor, wenn der Wolf einen Menschen verletzt, ihn unprovokiert verfolgt oder sich ihm gegenüber in sonstiger Weise unprovokiert aggressiv gezeigt hat und sich nicht verscheuchen oder vergrämen lässt.
- (2) Die Pflicht zur Prüfung der sonstigen Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vor Erteilung der Ausnahme bleibt unberührt.
- (3) Die Zulassung einer Ausnahme nach Absatz 1 umfasst bei der Entnahme beider Elterntiere oder der Entnahme des einzig verbliebenen Elterntieres auch die Entnahme der zugehörigen Welpen, sofern sich diese nicht allein oder mithilfe weiterer Rudelmitglieder versorgen können. Bei Welpen im Alter von bis zu drei Monaten ist die Unterbringung in einem Gehege zu prüfen.

#### **§ 5**

##### **Entnahme eines Wolfes zur Vermeidung ernster wirtschaftlicher Schäden**

- (1) Ein ernster wirtschaftlicher Schaden im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt vor, wenn dieser mehr als nur geringfügig und damit von einigem Gewicht ist.
- (2) Die Pflicht zur Prüfung der sonstigen Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vor Erteilung der Ausnahme bleibt unberührt.

#### **§ 6**

##### **Beurteilung des Erhaltungszustandes der Population**

Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der Population im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes wird auf Grundlage einer Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde getroffen.

#### **§ 7**

##### **Geeignete Personen**

Eine Person ist geeignet im Sinne von § 45 a Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes, wenn sie über artenschutz-, tierschutz-, waffen- und jagdrechtliche Kenntnisse verfügt. Die für einen Jagdbezirk jagdausübungsberechtigte Person ist in der Regel geeignet im Sinne des Satzes 1. Sie soll mit ihrem Einverständnis vorrangig zur Durchführung der Maßnahme von der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde bestimmt werden. Sind mehrere Jagdbezirke betroffen, so kann eine Kreisjagdberaterin oder ein Kreisjagdberater als koordinierende geeignete Person mit ihrem oder seinem Einverständnis dazu bestimmt werden, die jeweils erforderliche Maßnahme mit den in den betroffenen Jagdbezirken vorhandenen zur Jagd befugten Personen durchzuführen oder von diesen durchführen zu lassen. Die Jagdverpächterin oder der Jagdverpächter und die jagdausübungsberechtigte Person, sofern diese nicht nach Satz 2 zu geeigneten Personen bestimmt werden, sind vor Beginn von Entnahmemaßnahmen über die Beauftragung eines Dritten zu benachrichtigen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Benachrichtigung.

## **§ 8**

### **Entnahme schwer verletzter oder erkrankter Wölfe**

- (1) Die Entnahme eines Wolfes ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen, wenn dieser so schwer verletzt oder erkrankt aufgefunden wird, dass er erhebliche Schmerzen erleidet und aus eigener Kraft nicht mehr gesunden wird.
- (2) Die Entnahme nach Absatz 1 darf nur eine Tierärztin oder ein Tierarzt, eine andere für die Entnahme geeignete Person im Sinne des § 7 oder, wenn deren Hinzuziehung nicht rechtzeitig möglich ist, auch ein Jagdscheininhaber oder eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter vornehmen. Die entnehmende Person hat die zuständige Naturschutzbehörde über die Entnahme nach Absatz 1 zu unterrichten.

## **§ 9**

### **Informations- und Berichtspflichten**

- (1) Die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde hat der obersten Naturschutzbehörde und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen unverzüglich zu berichten über
  1. die Anzahl der vergrämten Wölfe unter Angabe des genauen Ortes und Datums der Vergrämung sowie der angewandten Methode nach § 3 und
  2. den genauen Entnahme- oder Abschussort, das genaue Entnahme- oder Abschussdatum und die Anzahl der jeweils entnommenen Wölfe.
- (2) Die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde hat die oberste Naturschutzbehörde und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu unterrichten, wenn in ihrem Bereich ein Wolf mit unerwünschtem Verhalten im Sinne der §§ 3 bis 4 festgestellt wurde. Beim Auftreten eines Wolfes, der sich ohne ersichtlichen Grund aggressiv gegenüber Menschen verhält, ist zusätzlich die örtlich zuständige Kreispolizeibehörde zu unterrichten.

## **§ 10**

### **Besenderung von Wölfen**

Eine Besenderung einzelner Wölfe oder eines ganzen Rudels zu wissenschaftlichen Zwecken durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ist als Ausnahme im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 des

Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen, nachdem der Tierversuch von der nach dem Tierschutzrecht zuständigen Behörde genehmigt worden ist.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 9. März 2027 außer Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident

H e n d r i k   W ü s t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz

U r s u l a   H e i n e n – E s s e r

## Begründung:

### Allgemeiner Teil

Nach § 45 Absatz 7 S. 4 BNatSchG können die Landesregierungen Ausnahmen im Sinne von § 45 Absatz 7 S. 1 BNatSchG allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Dazu werden Ausnahmen von bestimmten artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG für den Fall der Vergrämung, der Besenderung zu wissenschaftlichen Zwecken sowie für den Fall des Auffindens schwer verletzter Wölfe erteilt.

Eine nachteilige Auswirkung auf die Entwicklung auf den sich sowohl in der atlantischen als auch der kontinentalen biogeografischen Region positiv entwickelnden Erhaltungszustand der gesamten Wolfspopulation wird nicht erwartet. Die konsequente und transparente Anwendung von Maßnahmen zur Eindämmung von unerwünschtem oder gefährlichem Wolfsverhalten ist geeignet, die Akzeptanz in der Bevölkerung für Wölfe als in der Natur wichtige Aufgaben erfüllende große Beutegreifer dauerhaft zu sichern.

Außerdem werden den unteren Naturschutzbehörden Kriterien für die Auslegung bestimmter Tatbestandsmerkmale bei Einzelfallentscheidungen über die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen vorgegeben, Begriffsbestimmungen vorgenommen und Berichtspflichten vorgesehen.

### Zu den Regelungen im Einzelnen:

#### Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummern 1 und 2: Nachstellen meint den in § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG verwendeten Begriff des Nachstellens und umfasst alle Handlungen, die der unmittelbaren Vorbereitung des Fangens, Verletzens oder Tötens dienen (vgl. BeckOK UmweltR/Gläß, 53. Ed. 1.1.2020, BNatSchG § 44 Rn. 12). Nach § 13 TierSchG ist es verboten, zum Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist. Insofern können im Zuge des Verscheuchens alle akustischen, visuellen und gegenständlichen Mittel eingesetzt werden, die nicht gegen § 13 TierSchG verstoßen.

Zu Nummer 3: Der rechtstechnische Begriff der Entnahme (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) wird im Interesse der Klarheit und Allgemeinverständlichkeit definiert.

Zu Nummer 4: Die Definition stellt klar, dass von der Besenderung nicht nur das Anlegen des Senders umfasst ist, sondern auch das Nachstellen, das Fangen sowie das Immobilisieren mittels Betäubung durch Teleinjektionsgeräte von Wölfen, um diese zu besendern.

Zu Nummer 5: Die Definition stellt klar, dass die Verordnung bei der Verwendung des Begriffes des Gehegewildes jedes hinter Einzäunung gehaltene Wild in den Anwendungsbereich der Verordnung zieht. Der zumutbare Schutz bei Großvögeln wird durch die Verordnung nicht geregelt.

Zu Nummer 6: Durch die Definition des Begriffs Weidetiere soll klargestellt werden, dass alle für die Fleisch-, Milch- oder Wollerzeugung, die Landschaftspflege oder für

Freizeitaktivitäten gehaltene Huftiere sowie Schwielensohler und Laufvögel, die in menschlicher Haltung auf Freiflächen gehalten werden, diesem Begriff zugeordnet werden. Huftiere und Paarhufer umfassen alle Paar- und Unpaarhufer sowie die Kamelartigen. Ausdrücklich nicht erwähnt werden hier beispielsweise Geflügelarten. Umfasst sind gem. § 45a Absatz 2 Satz 2 BNatSchG ausdrücklich auch nicht landwirtschaftlich gehaltene Weidetiere.

Zu Nummer 7: Tierhalter ist ein Tierhalter im Sinne des Tierschutzgesetzes. Tierhaltereigenschaften hat danach, wer Tiere hält, betreut oder zu betreuen hat. Darin ist die Beaufsichtigung der Tiere eingeschlossen

Zu § 2 (Verscheuchen eines Wolfes)

Ein Verscheuchen zielt lediglich darauf ab, den Wolf bei zufälligen Begegnungen so zu erschrecken, so dass er sich entfernt, aber ohne diesen zu verletzen, vgl. § 1 Nummer 1 der Verordnung.

Typische Maßnahmen des Verscheuchens sind danach etwa Lärm, Werfen mit stumpfen Gegenständen. Ein bloßes Verscheuchen im Sinne des § 1 Nummer 1 erfüllt aufgrund der geringen Belastungsintensität nicht den Tatbestand des Fangens, Tötens oder Verletzens im Sinne des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG noch handelt es sich um eine populationsrelevante, erhebliche Störung im Sinne des § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG. § 2 hat somit rein deklaratorischen Charakter und stellt klar, dass das Verscheuchen von Wölfen nicht von den Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG umfasst ist.

Zu § 3 (Vergrämung eines Wolfes mit unerwünschtem Verhalten)

Zu § 3 Absatz 1: Nähert sich ein Wolf wiederholt Menschen an, kann dies eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in dem betroffenen Wolfsterritorium darstellen. Wölfen mit einem derartigen Verhalten darf nachgestellt werden, um sie zu vergrämen. Zur Vergrämung zugelassen sind Maßnahmen mit Gummigeschossen, vgl. § 1 Nummer 2. Die Maßnahmen zielen darauf ab, durch einen Wolf dauerhaft von der Annäherung an Menschen abzuhalten.

Vergrämungsmaßnahmen führen in der Regel zu einer erheblichen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit des betroffenen Tieres und erfüllen damit in der Regel den Tatbestand der Verletzung sowie den Tatbestand des Nachstellens i.S.v. § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG. Unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen (Annäherung des Wolfs an den Menschen) wird eine allgemeine Ausnahme von diesen artenschutzrechtlichen Verboten zugunsten der Vergrämung unmittelbar durch die Verordnung zugelassen.

In Fällen, in denen die in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen nicht vorliegen oder die ergriffenen Maßnahmen über eine Vergrämung im Sinne des § 1 Nummer 2 hinausgehen, bleibt es bei den Verboten und der Notwendigkeit einer Abweichungsprüfung im Einzelfall. Auch die erforderliche behördliche Ermessensausübung wird in diesem Fall weder ersetzt noch modifiziert.

Zu § 3 Absatz 2: Als kritische Schwelle der Annäherung ist eine Annäherung eines Wolfes an einen Menschen oder die Tolerierung einer Annäherung von Menschen an einen Wolf auf eine Distanz von unter 30 m anzusehen. Die Annäherung kann u. a. auf eine positive Konditionierung (z. B. häufige Futterquellen in der Nähe von Bebauung und Menschen) in

Verbindung mit starker Habituation (z. B. Mensch ist keine Gefahr, da negative Erfahrungen fehlen) zurückzuführen sein.

Zu § 3 Absatz 3: Vergrämungen sind ebenfalls gestattet, wenn sich ein Wolf einem Weidetier- oder Gehegewildbestand nähert. Da eine Vergrämung im laufenden Weidebetrieb im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung oder der Hobbytierhaltung aus praktischen Gründen eher selten vorkommt, sind von dieser Ausnahme vorrangig, aber nicht nur, die Fälle der Hüte- und Wanderschäferei erfasst. Tierhalter im Sinne von § 3 Abs. 3 ist ein Tierhalter im Sinne des Tierschutzgesetzes. Tierhaltereigenschaften hat danach, wer Tiere hält, betreut oder zu betreuen hat. Darin ist die Beaufsichtigung der Tiere eingeschlossen. Die nach dem Tierschutzgesetz zuständigen Behörden können weitere Maßnahmen anordnen.

Zu § 3 Absatz 4: Zu Zwecken der Dokumentation und des Monitorings ist eine erfolgte Vergrämung der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde durch die vergrämende Person unter Angabe der Anzahl der vergrämten Wölfe sowie des genauen Ortes und Datums und der angewandten Methode zu melden.

Zu § 4 (Entnahme eines Wolfes im Interesse der Gesundheit des Menschen)

Zu § 4 Absatz 1

In Satz 1 der Regelung werden Verhaltensweisen aufgeführt, die die Gesundheit des Menschen im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 gefährden: Wenn der Wolf einen Menschen verletzt, ihn unprovokiert verfolgt oder sich ihm gegenüber in sonstiger Weise unprovokiert aggressiv zeigt und sich nicht verscheuchen lässt. Ein aggressives Verhalten liegt vor, wenn ein Wolf sich einem Menschen nähert und ein arttypisches Drohverhalten (z. B. durch gebleckte Zähne oder Knurren) zeigt. Als Gründe für dieses Verhalten kommen insbesondere Krankheit des Tieres wie Tollwut oder starke Habituation in Betracht. Ein unprovokiertes Verhalten besteht dann, wenn keine Reize, die die natürlichen Instinkte triggern, vorliegen (z. B. läufige Hündin während der Ranzzeit). Ein Verscheuchen oder eine Vergrämung sind nicht als Provokation zu werten. Zur Entnahme gibt es in den in § 4 Absatz 1 der Verordnung aufgezählten Fällen keine zumutbare Alternative.

Die Entnahme hat unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Anforderungen an die Tötung von Wirbeltieren zu erfolgen. Mittel der Wahl sind in derartigen Fällen der Kugelschuss oder die Betäubung mit anschließender Injektion eines tötenden Medikamentes.

Zu § 4 Absatz 2: Absatz 2 stellt klar, dass unter den genannten Voraussetzungen lediglich das Vorliegen des Ausnahmegrundes „menschliche Gesundheit“ keiner näheren Darlegung mehr bedarf. Die weiteren Voraussetzungen der Zulassung einer Ausnahme (Alternativenprüfung, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nach § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG) sind auch weiterhin im Einzelfall darzulegen – vgl. dazu EuGH, Urt. v. 10.05.2007, C-508/04, NuR 2007, 403, 410, Rdn. 115, zu den Grenzen BVerwG, Beschl. v. 14.04.2010 – 9 B 15/10, NJW 2010, S. 2534, Rdn. 8). Auch die Ermessensausübung wird nicht beschränkt (kein „intendiertes Ermessen“). Die Verordnung schöpft insoweit nicht den gesamten, durch § 45 Absatz 7 Satz 4 BNatSchG eingeräumten Spielraum zur Zulassung einer Ausnahme durch die Verordnung selbst aus. Sie beschränkt sich vielmehr im Interesse der Rechtssicherheit für die an einer Entnahme beteiligten Personen sowie im Hinblick auf den strengen Schutzstatus von Wölfen auf die Regelungen zu einem bestimmten Tatbestandsmerkmal. Bei einer konkreten Gefahr für den Menschen bleibt ein Handeln durch die Behörden von Amts wegen auf Grundlage des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts weiterhin möglich

Zu § 4 Absatz 3: Bei einer Entnahme von Wölfen mit Welpen stehen verschiedene Belange in Konflikt, die im Einzelnen abgewogen werden müssen. Der Schutz von Elterntieren ist grundsätzlich zu gewährleisten. Dies gilt aber nicht uneingeschränkt. In den Fällen des § 4 Absatz 1 hat die Abwehr von Gefahren für den Menschen Vorrang. Ist ausnahmsweise tatsächlich die Entnahme beider Elterntiere oder eines verbliebenen Elterntiers erforderlich und eine Verschiebung der Entnahme bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Welpen selbständig oder mit Hilfe weiterer Rudelmitglieder überlebensfähig sind, nicht möglich, ist es tierschutzrechtlich geboten, sicherzustellen, dass die zugehörigen Welpen nicht unversorgt zurückbleiben. Erfahrungen mit der Unterbringung von in Gehegen herangewachsenen Wölfen zeigen, dass eine dauerhafte Haltung in Gefangenschaft zu länger anhaltenden, erheblichen Leiden führen kann, da es sich bei nicht in Gefangenschaft geborenen Wölfen um Tiere handelt, die sich dem Leben in Gefangenschaft kaum anpassen können.

Da eine Unterbringung von Welpen, sofern diese älter als 3 Monate sind, nicht tierschutzgerecht möglich ist, ein Zurücklassen von versorgungsabhängigen Welpen aber tierschutzwidrig ist, wird die Entnahme dieser Welpen ebenfalls ausnahmsweise zugelassen. Ohne diese geregelten Ausnahmen wäre das Ziel der Entnahme nach Absatz 1 – nämlich die Abwendung der drohenden Gefahr durch das/die Elterntier/e – nicht tierschutzgerecht zu erreichen. Die Sicherstellung eines tierschutzgerechten Umgangs mit den Welpen stellt darüber hinaus auch ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne des § 45 Absatz 7 Nummer 5 BNatSchG dar. Bis zu einem Alter der Welpen von 3 Monaten ist die Unterbringung in einem Gehege zu prüfen.

Der Welpenschutz erfordert in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3, dass eine Maßnahme nach Absatz 3 vor einer Entnahme des zweiten Elterntieres durchgeführt wurde. Die Entnahme beider Elterntiere kann jedoch grundsätzlich nur als ultima ratio erfolgen.

#### Zu § 5 (Entnahme eines Wolfes zur Vermeidung ernster wirtschaftlicher Schäden)

Zu § 5 Absatz 1: Absatz 1 greift zur Klarstellung die in der Entwurfsbegründung zur Änderung des BNatSchG durch Gesetz vom 04.03.2020 enthaltene Definition des „ernsten wirtschaftlichen Schadens“ auf (BT-Drs. 19/10899, S. 9 sowie BR-Drs. 243/19). Ein ernster Schaden verlangt danach keine unzumutbare Belastung, insbesondere keine Existenzgefährdung oder einen unerträglichen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Ausreichend ist vielmehr ein mehr als nur geringfügiger Schaden.

Zu § 5 Absatz 2: Absatz 2 stellt klar, dass mit dieser Maßgabe lediglich das Tatbestandsmerkmal des „ernsten wirtschaftlichen Schadens“ konkretisiert wird, die Prüfung der sonstigen Ausnahmevoraussetzungen im konkreten Einzelfall aber weiterhin erforderlich ist.

#### Zu § 6 (Beurteilung des Erhaltungszustandes der Population)

Für die Beurteilung des Erhaltungszustandes ist eine landesweite Betrachtung erforderlich, daher ist eine Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde einzuholen. Das für das Wolfsmonitoring zuständige Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ist einzubeziehen.

#### Zu § 7 (Geeignete Personen)

Die Regelung konkretisiert die Anforderungen an geeignete Personen für die Entnahme von Wölfen nach Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG in Verbindung mit § 45a Absatz 4 BNatSchG.

#### Zu § 8 (Entnahme schwer verletzter oder erkrankter Wölfe)

##### Zu § 8 Absatz 1:

Aus Tierschutzgründen ist es notwendig, Regelungen zur Tötung von schwer verletzten und oder erkrankten, leidenden Wölfen zu schaffen, die ein rasches Handeln auch dann ermöglichen, wenn ein Tierarzt nicht hinzugezogen werden kann. Unter dem tierschutzrechtlichen Gesichtspunkt der Vermeidung unnötigen Leidens liegen auch Gründe des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG vor, da diese Belange als so gewichtig eingeschätzt werden, dass sie als öffentliches Interesse zu bewerten sind. Daher lässt § 8 Absatz 1 die Entnahme auf Grundlage von § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG zu, wenn ein Wolf so schwer verletzt oder erkrankt ist, dass er erhebliche Schmerzen erleidet und aus eigener Kraft nicht mehr gesunden wird.

##### Zu § 8 Absatz 2:

Die Entnahme darf nur von einem Tierarzt oder einer anderen für die Entnahme sachkundigen Person vorgenommen werden (siehe § 4 Absatz 1 Satz 3 TierSchG). Sind am Ort des Auffindens des Wolfes sachkundige Personen in diesem Sinne anwesend, die aber die Mittel für eine schonende Tötung des Tieres nicht bei sich führen, genügt eine Entnahme des Wolfes mit Hilfe der Dienstwaffe eines Bediensteten der Polizei unter den vorgenannten Bedingungen, wenn die Entnahme mit der Schusswaffe unter Anleitung des Tierarztes oder der anderen für die Entnahme sachkundigen Person erfolgt. Sofern nach den konkreten Umständen des Einzelfalls eine zeitnahe Betäubung des schwer verletzten Tieres nicht erreichbar ist, ist die Tötung so durchzuführen, dass dem Tier dabei keine vermeidbaren Schmerzen zugefügt werden (siehe § 4 Absatz 1 Satz 2 TierSchG). Die zuständige Naturschutzbehörde ist über die Entnahme nach Absatz 2 durch die entnehmende Person zu informieren.

#### Zu § 9 (Informations- und Berichtspflichten)

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten jährlich über die auf Grundlage von Artikel 16 der Richtlinie gewährten Ausnahmen zu berichten. Es ist deshalb notwendig, die oberste Naturschutzbehörde über die vorgenommenen Maßnahmen durch die gesetzlich grundsätzlich zuständige, wegen der Bestimmung der geeigneten Person ohnehin befasste und zudem ortskundige untere Naturschutzbehörde zu unterrichten.

Angesichts der besonderen öffentlichen Wahrnehmung des Themas Wolf ist es auch notwendig, dass die oberste Naturschutzbehörde informiert wird, wenn ein Wolf mit unerwünschtem oder problematischem Verhalten im Sinne der §§ 3 bis 4 sowie schädigendem Verhalten bestätigt wurde. Bei Auftreten eines aggressiven Wolfes sind aus demselben Grund zusätzlich die örtlich zuständigen Polizeidienststellen zu informieren

#### Zu § 10 (Besenderung von Wölfen)

Ein wirksames Wolfsmanagement kann es erfordern, zu wissenschaftlichen Zwecken möglichst genaue Kenntnisse über den Aufenthaltsort und die Bewegungsmuster der Wolfsrudel im Land Nordrhein-Westfalen zu erhalten. Sofern das Fangen, Betäuben und Besendern der Wölfe von sachkundigen Personen in schonender Weise vorgenommen wird,

gibt es zur Besenderung keine zumutbare, für den Wolf schonendere Alternative. Der Erhaltungszustand des Bestandes verschlechtert sich durch die Besenderung nicht. Die Besenderung von Wölfen zu wissenschaftlichen Zwecken bedarf einer Tierversuchsgenehmigung.

Zu § 11 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten sowie ein Außerkrafttreten am 9. März 2027.